

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 11

25. Januar

2021

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837), zuletzt geändert durch Art. 3 der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 26), ergeht folgende

Allgemeinverfügung (Aufhebung der Ausgangsbeschränkung)

1. Die Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021 (Ausgangsbeschränkung für das Stadtgebiet Schwalbach), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung wird am heutigen Tage bekanntgegeben.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021 hat der Kreisausschuss, angelehnt an das Präventions- und Eskalationskonzept des Landes Hessen, eine Allgemeinverfügung erlassen und insbesondere Ausgangsbeschränkungen für das Stadtgebiet verfügt (Amtsblatt Nr. 2).

Inzwischen liegen die Werte der 7-Tages-Inzidenz für die Stadt Schwalbach seit dem 21.01.2021 unter der Grenze von 200, weshalb die Allgemeinverfügung aufzuheben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hofheim, den 25. Januar 2021



Michael Cyriax
Landrat